

Brandschutzsatzung

für die Gemeinde Heusweiler

Aufgrund des § 10 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes -KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler am **28.05.2020** folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Organisation der Feuerwehr

- § 1 Feuerwehr
- § 2 Gliederung
- § 3 Personalstärke und Ausstattung der Löschbezirke mit Fahrzeugen
- § 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 5 Beendigung des aktiven Dienstes, Beurlaubung
- § 6 Jugendfeuerwehr
- § 7 Altersabteilung
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Wehr-, Löschabschnitts- und Löschbezirksführung
- § 10 Gerätewartung
- § 11 Feuerwehrversammlung
- § 12 Schriftführung
- § 13 Feuerwehrkasse

Abschnitt 2

Rechte und Pflichten

- § 14 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen
- § 15 Ordnungsmaßnahmen

Abschnitt 3

Dienstbetrieb der Feuerwehr

§ 16 Alarm- und Ausrückeordnung

§ 17 Pflichten des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin

§ 18 Pflichten nachrückender Kräfte

§ 19 Aufräumarbeiten

§ 20 Brandwachen

§ 21 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Organisation der Feuerwehr

§ 1 Feuerwehr

Die Feuerwehr der Gemeinde Heusweiler besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Gliederung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:

1. den aktiven Feuerwehrangehörigen,
2. der Jugendfeuerwehr und
3. der Altersabteilung.

(2) Das Gemeindegebiet gliedert sich in sich in folgende Löschbezirke:

| | |
|----------------|--------------------|
| Löschbezirk 1 | Mitte |
| Löschbezirk 3 | Berschweiler |
| Löschbezirk 6 | Holz |
| Löschbezirk 7 | Ost |
| Löschbezirk 8 | Lummerschied |
| Löschbezirk 11 | Obersalbach-Kurhof |
| Löschbezirk 12 | Wahlschied |

§ 3 Personalstärke und Ausstattung der Löschbezirke mit Fahrzeugen

(1) Personalstärke (Mindeststärke):

| | | |
|---------------------|--------------------------------|----|
| Löschbezirk 1 Mitte | 1 Zug in Dreifachbesetzung | 66 |
| Löschbezirk 3 | 1 Staffel in Dreifachbesetzung | 18 |
| Löschbezirk 6 | 1 Gruppe in Dreifachbesetzung | 27 |
| Löschbezirk 7 Ost | 1 Gruppe in Dreifachbesetzung | 27 |
| Löschbezirk 8 | 1 Staffel in Dreifachbesetzung | 18 |
| Löschbezirk 11 | 1 Staffel in Dreifachbesetzung | 18 |
| Löschbezirk 12 | 1 Gruppe in Dreifachbesetzung | 27 |

(2) Ausstattung mit Fahrzeugen (Mindestausstattung):

| | |
|---------------------|---|
| Löschbezirk 1 Mitte | 1 Löschgruppenfahrzeug (LF 20 TH), 1 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25), 1 Drehleiter (DLK 18/12), 1 Vorausrüstwagen (VRW), 1 Mehrzweckfahrzeug (MZF), 1 Gerätewagen (GW Logistik) |
| Löschbezirk 3 | 1 Mittleres Löschfahrzeug (MLF) |
| Löschbezirk 6 | 1 Löschgruppenfahrzeug (LF 10/10 TH) |
| Löschbezirk 7 Ost | 1 Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6), 1 Einsatzleitfahrzeug (ELW 1), 1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) |
| Löschbezirk 8 | 1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) |
| Löschbezirk 11 | 1 Mittleres Löschfahrzeug (MLF) |
| Löschbezirk 12 | 1 Löschgruppenfahrzeug (LF 10/10 TH) |
| Wehrführung | 1 Kommandowagen (KdoW) |
| Jugendfeuerwehr | 1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) |

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) In die Freiwillige Feuerwehr sollen als Mitglieder nur Bewerber und Bewerberinnen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Heusweiler haben und feuerwehrtauglich sind. Abweichend von Satz 1 können Bewerber und Bewerberinnen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Heusweiler haben, aber regelmäßig für den Einsatz- und Übungsdienst zur Verfügung stehen und nicht bereits Mitglied einer anderen Feuerwehr sind, aufgenommen werden. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen für die vorgesehene Einsatzfähigkeit feuerwehrtauglich sein sowie geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sein. Die Gemeinde kann ein erweitertes Führungszeugnis auf eigene Kosten anfordern.
- (2) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung aufgenommen werden, wenn es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt. Die Feuerwehrtauglichkeit und die Qualifikationen sind durch die Einsatzkraft nachzuweisen. Eine Einsatzkraft ist nicht Mitglied der Feuerwehr, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach § 14 zu erfüllen. Die Zugehörigkeit als Einsatzkraft ist der Feuerwehr anzuzeigen, in der die Mitgliedschaft besteht.
- (3) Die Feuerwehrtauglichkeit ist für die vorgesehene Einsatzfähigkeit durch ärztliche Bescheinigung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die Gemeinde Heusweiler.
- (4) Wer das 50. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht mehr in die Feuerwehr aufgenommen werden. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf zur Aufnahme in die Feuerwehr der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin.
- (5) Über die Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin im Benehmen mit dem Wehrführer oder der Wehrführerin. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, ist dies dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung des aktiven Dienstes, Beurlaubung

- (1) Mit Vollendung seines oder ihres 65. Lebensjahres scheidet ein Feuerwehrangehöriger oder eine Feuerwehrangehörige aus dem aktiven Dienst aus.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger oder eine Feuerwehrangehörige scheidet aus dem aktiven Dienst außerdem aus
 1. durch Austritt,
 2. bei Wegfall der Feuerwehrdiensttauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen,

3. wenn er oder sie das 60. Lebensjahr vollendet hat und schriftlich beantragt, den aktiven Dienst zu beenden,
 4. wenn er oder sie durch Wohnortwechsel oder aus anderen Gründen nicht nur vorübergehend nicht mehr regelmäßig für den Einsatz- und Übungsdienst zur Verfügung steht. Wird er oder sie innerhalb von sechs Jahren innerhalb derselben Feuerwehr wiederaufgenommen oder von der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde übernommen, ist seine oder ihre bisherige Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr anzurechnen; die Dienstgradbezeichnung behält er oder sie bei. Die Personalunterlagen sind der aufnehmenden Gemeinde auf Antrag des oder der Feuerwehrangehörigen zu überlassen.
 5. durch Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 6. durch Ausschluss.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger oder eine Feuerwehrangehörige kann aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn er oder sie
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt hat,
 2. wegen Begehung einer Straftat nicht mehr würdig erscheint, den Feuerwehrdienst zu verrichten,
 3. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt hat oder nicht befolgt,
 4. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 5. oder das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat.
- (4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest und zieht die dem oder der Feuerwehrangehörigen überlassene Feuerwehrdienstkleidung, persönliche Schutzkleidung sowie Meldeempfänger und ggf. den Feuerwehr-Dienstausweis ein. Für fehlende Ausstattungsgegenstände kann die Gemeinde Kostenersatz verlangen.
- (5) Im Falle des Ausscheidens sind innerhalb eines Monats Feuerwehrdienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Bei Ausschluss reduziert sich die Pflicht auf eine Woche. Bei der Übernahme in die Altersabteilung wird dem oder der Feuerwehrangehörigen die Dienstkleidung belassen und ihm oder ihr das Recht verliehen, die Dienstkleidung bei offiziellen Anlässen der Feuerwehr zu tragen.
- (6) Ein Feuerwehrangehöriger oder eine Feuerwehrangehörige kann auf Antrag aus wichtigem Grund mit Weiterlauf der Dienstzeit beurlaubt werden. Über den Zeitraum der Beurlaubung entscheidet die Gemeinde.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr eines Löschbezirks soll Staffelstärke betragen. Wird diese Stärke nicht erreicht, sollen die Jugendfeuerwehrangehörigen mehrerer Löschbezirke in einem Löschbezirk zusammengeführt werden. Die Jugendfeuerwehr Heusweiler wird auf Gemeindeebene zusammengeführt.
- (2) Der Wehrführer oder die Wehrführerin kann auf Wehrebene mit Zustimmung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin jeweils einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Jugendfeuerwehr und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bis zum Widerruf bestellen. Der Lehrgang Jugendfeuerwehrbeauftragter soll innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen werden.
- (3) Für die feuerwehrtechnische Ausbildung und die jugendpflegerische Tätigkeit erarbeiten der oder die Beauftragte für die Jugendfeuerwehr und der Jugendgruppensprecher oder die Jugendgruppensprecherin im Benehmen mit dem Löschbezirksführer oder der Löschbezirksführerin jährlich einen Ausbildungsplan, der vom Wehrführer oder von der Wehrführerin zu genehmigen ist.
- (4) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der Ausbildungs- und Dienstvorschriften für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Sie obliegt auf Wehrebene dem Wehrführer oder der Wehrführerin bzw. dem oder der jeweiligen Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und erstreckt sich auf die theoretische Schulung für den Brandschutz und die Technische Hilfe sowie auf die praktische Ausbildung an den Geräten der Feuerwehr.
- (5) Der Jugendgruppensprecher oder die Jugendgruppensprecherin auf Löschbezirks-, Löschabschnitts- und Wehrebene hat mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem oder der Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und im Einvernehmen mit dem Löschbezirks-, Löschabschnitts- bzw. Wehrführer oder der Löschbezirks-, Löschabschnitts- bzw. Wehrführerin eine Versammlung der Jugendfeuerwehrangehörigen einzuberufen. Im Übrigen gelten die §§11 bis 13 entsprechend.
- (6) Ein Jugendfeuerwehrangehöriger oder eine Jugendfeuerwehrangehörige scheidet aus der Jugendfeuerwehr aus, durch
 1. Übertritt in die aktive Wehr,
 2. Austritt,
 3. Erreichen der Altersgrenze nach § 3 Absatz 2 Satz I der Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland, wenn nicht die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 2 dieser Verordnung vorliegen,
 4. Ausschluss wegen wiederholtem Fernbleiben vom Übungsdienst sowie

5. Ausschluss wegen schwerwiegender Verstöße. Über den Ausschluss haben nach Beratung der oder die Beauftragte für die Jugendfeuerwehr gemeinsam mit dem Wehrführer oder der Wehrführerin zu entscheiden.
- (7) § 5 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird ein Feuerwehrangehöriger oder eine Feuerwehrangehörige überführt, wenn er oder sie
 1. wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 5 Absatz I aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden muss,
 2. nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidet,
 3. wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden muss.
- (2) Die Übernahme in die Altersabteilung ist dem oder der Feuerwehrangehörigen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Angehörige der Altersabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben der Brandschutzerziehung, Aus- und Fortbildung, Betreuung von Vorbereitungsgruppen und Jugendfeuerwehren sowie Organisation. An Aufgaben der Gerätewartung gemäß § 10 können Angehörige der Altersabteilung auf eigenen Antrag mitwirken. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt durch Übertragung durch den Wehrführer oder die Wehrführerin.
- (4) Der Wehrführer oder die Wehrführerin kann auf Weherebene sowie auf Löschbezirksebene auf Vorschlag des Löschbezirksführers oder der Löschbezirksführerin mit Zustimmung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin jeweils einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Altersabteilung bestellen.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann auf Vorschlag der Feuerwehrversammlung Personen außerhalb der Feuerwehr, die sich um das Brandschutzwesen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann auf Vorschlag der Hauptversammlung der Feuerwehr bewährte Wehrführer und Wehrführerinnen, sowie Löschbezirksführer und Löschbezirksführerinnen nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu

Ehrenwehrlührern und Ehrenwehrlührerinnen, sowie zu Ehrenl6schbezirksf6hrern und Ehrenl6schbezirksf6hrerinnen ernennen.

§ 9 Wehr- und L6schbezirksf6hrung

- (1) Es werden gew6hlt:
1. der Wehrl6hrer oder die Wehrl6hrerin und seine oder ihre Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterinnen in einer vom B6rgermeister oder von der B6rgermeisterin einzuberufenden Hauptversammlung der Feuerwehrangeh6rigen der Gemeinde,
 2. der L6schbezirksf6hrer oder die L6schbezirksf6hrerin und seine oder ihre Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterinnen in einer vom B6rgermeister oder von der B6rgermeisterin einzuberufenden Hauptversammlung der Feuerwehrangeh6rigen des L6schbezirks. Die Wahl eines zweiten Stellvertreters oder Stellvertreterin kann erst ab einer Sollst6rke von mindestens 2 Gruppen in Dreifachbesetzung erfolgen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde. Stimmberechtigt sind nur aktive Feuerwehrmitglieder, die der Feuerwehr zusammenh6ngend mindestens drei Monate angeh6ren. Die Zeit in der Jugendfeuerwehr wird dabei angerechnet.

- (2) Zum Wehrl6hrer oder zur Wehrl6hrerin und zum L6schbezirksf6hrer oder zur L6schbezirksf6hrerin sowie zu deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen k6nnen nur aktive Feuerwehrangeh6rige gew6hlt werden, die die jeweiligen Voraussetzungen f6r die Bestellung nach § 11 Absatz I der Verordnung 6ber die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland zum Zeitpunkt der Wahl erf6llen. Gew6hlt wird durch geheime Abstimmung. Die Wahlleitung hat der B6rgermeister oder die B6rgermeisterin. Im 6brigen gilt § 46 KSVG. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangeh6rigen sp6testens zehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Der Wehrl6hrer oder die Wehrl6hrerin und der L6schbezirksf6hrer oder die L6schbezirksf6hrerin haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weiterzuf6hren. Ist dies nicht m6glich, f6hrt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bis zur Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin die Feuerwehr. Ist dies ebenfalls nicht m6glich, f6hrt der oder die rangh6chste aktive Feuerwehrangeh6rige bis zur Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin die Feuerwehr. Bei Rangleichheit ist das Dienstalter ma6gebend.
- (4) Dem Wehrl6hrer oder der Wehrl6hrerin, der L6schabschnittsf6hrerin und dem L6schbezirksf6hrer oder der L6schbezirksf6hrerin obliegen die ihnen durch das Gesetz 6ber den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland 6bertragenen Aufgaben. Sie haben insbesondere:

1. die erforderlichen Übungen festzusetzen und dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin rechtzeitig anzuzeigen,
 2. auf die Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren hinzuwirken,
 3. in der Gemeindefeuerwehr bzw. im Löschbezirk die Tätigkeit des Kassenführers oder der Kassenführerin, des Gerätewartes oder der Gerätewartin, des Atemschutzgerätewartes oder der Atemschutzgerätewartin, des oder der Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und der weiteren Beauftragten für bestimmte Fachbereiche zu überwachen,
 4. die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte über die Feuerwehrtätigkeit zu veranlassen,
 5. an Dienstbesprechungen teilzunehmen und dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin hierüber zu berichten,
 6. die Brandschutzeinrichtungen zu beaufsichtigen und festgestellte Mängel abstellen zu lassen,
 7. eine Alarm- und Ausrückeordnung aufzustellen,
 8. in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Eigentümerinnen, Besitzern und Besitzerinnen oder Betreibern und Betreiberinnen eine Einsatzplanung für die Feuerwehr für solche Gebäude und Einrichtungen aufzustellen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder von denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion oder eines anderen Schadenereignisses eine erhöhte Gefahr für Menschen, Tiere, Sachwerte oder die Umwelt ausgeht.
- (5) Der Wehrführer oder die Wehrführerin und der Löschbezirksführer oder die Löschbezirksführerin werden von ihren Vertretern und Vertreterinnen unterstützt und bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 10 Gerätewartung

- (1) In jedem Löschbezirk sind auf Vorschlag des Löschbezirksführers oder der Löschbezirksführerin vom Wehrführer oder von der Wehrführerin im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin ein Gerätewart oder eine Gerätewartin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen.
- (2) Zur Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Atemschutzgeräten sind abhängig von der Organisation der Atemschutzgerätewartung auf Wehr- bzw. Löschbezirksebene vom Wehrführer oder von der Wehrführerin im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin je ein Atemschutzgerätewart oder eine Atemschutzgerätewartin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin auf der entsprechenden Ebene zu bestellen.
- (3) Wird die Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Atemschutzgeräten zentral auf Löschabschnitts- oder Weherebene durchgeführt, kann die Bestellung eines Atemschutzgerätewartes oder einer Atemschutzgerätewartin und eines Stellvertreters

oder einer Stellvertreterin auf Löschbezirksebene entfallen. Das Überwachen, Lagern und Verwalten von Atemschutzgeräten obliegt dann dem Gerätewart oder der Gerätewartin im Löschbezirk.

- (4) Für die Organisation der Gerätewartung und der Atemschutzgerätewartung sowie die Tätigkeit der Gerätewarte und Gerätewartinnen und der Atemschutzgerätewarte und Atemschutzgerätewartinnen in der Gemeinde erlässt der Wehrführer oder die Wehrführerin im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin eine besondere Dienstanweisung, in der die Struktur, die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten festzulegen sind.
- (5) Der Gerätewart oder die Gerätewartin und der Atemschutzgerätewart oder die Atemschutzgerätewartin haben die erfolgreiche Teilnahme der nach Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) erforderlichen Lehrgänge nachzuweisen. Erfordert die Prüfung, Wartung und Instandsetzung von feuerwehrtechnischen Geräten und Atemschutzgeräten besondere Sachkunde, ist die erforderliche Eignung durch entsprechende Sachkundelehrgänge nachzuweisen.

§ 11 Feuerwehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Löschbezirksführers oder der Löschbezirksführerin findet jährlich mindestens eine ordentliche Versammlung im Löschbezirk statt, in der wichtige Feuerwehrangelegenheiten, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind. Bei der ersten Versammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres haben der Löschbezirksführer oder die Löschbezirksführerin einen Bericht über das abgelaufene Jahr und der Kassenführer oder die Kassenführerin einen Kassenbericht zu erstatten. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Kassenführers oder der Kassenführerin.
- (2) Die ordentliche Versammlung wird vom Löschbezirksführer oder von der Löschbezirksführerin einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Wehrführer oder der Wehrführerin spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Der Löschbezirksführer oder die Löschbezirksführerin muss binnen vier Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Feuerwehrangehörigen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Zu wichtigen, die Aufgaben der Löschbezirke übergreifenden Feuerwehrangelegenheiten kann der Wehrführer oder die Wehrführerin im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin eine Versammlung mehrerer Löschbezirke, eines oder mehrerer Löschabschnitte oder der gesamten Feuerwehr einberufen.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden aktiven Feuerwehrmitglieder, die der Feuerwehr zusammenhängend mindestens drei Monate angehören. Die Zeit in der Jugendfeuerwehr wird dabei angerechnet. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Versammlung gelten die Vorschriften des KSVG entsprechend.

§ 12 Schriftführung

- (1) In jedem Löschbezirk sind von der Feuerwehrversammlung ein Schriftführer oder eine Schriftführerin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Für die Wahlen gilt § 46 KSVG entsprechend. Für das Amt des Schriftführers ist auch ein Mitglied der Altersabteilung wählbar.
- (2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin hat über die Feuerwehrversammlungen und die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und, mit Ausnahme der Einsatzberichte, die schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die im Löschbezirk anfallen.

§ 13 Feuerwehrkasse

- (1) Der Löschbezirk richtet eine Feuerwehrkasse ein, der die Zuwendungen der Gemeinde sowie anderer Förderer zur Pflege des Gemeinschaftsgedankens zufließen.
- (2) In jedem Löschbezirk sind von der Feuerwehrversammlung für die Dauer von drei Jahren ein Kassenführer oder eine Kassenführerin und für jedes Rechnungsjahr zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu wählen. Für die Wahlen gilt § 46 KSVG entsprechend. § 12 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Kassenführer oder die Kassenführerin hat die Feuerwehrkasse zu verwalten und über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen darf er oder sie nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Löschbezirksführers oder der Löschbezirksführerin leisten.
- (4) Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen haben die Feuerwehrkasse jährlich mindestens einmal zu prüfen.

Abschnitt 2 **Rechte und Pflichten**

§ 14 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben an Einsätzen und den festgelegten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und die Weisungen ihrer Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen. Sie haben mit den eingesetzten Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sowie ihrer Dienst- und Schutzkleidung pfleglich umzugehen. Sie sind verpflichtet, das Ansehen und die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nach innen und außen nicht zu schädigen und durch kameradschaftliches Verhalten zur Leistung der Feuerwehr beizutragen.

- (2) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben ihre Abwesenheit, sofern sie mehr als zwei Wochen beträgt, dem Löschbezirksführer oder der Löschbezirksführerin anzuzeigen.
- (3) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Sie sind verpflichtet, dem Löschbezirksführer oder der Löschbezirksführerin eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Auf Aufforderung der Gemeinde haben sie sich einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen. Werdende Mütter haben dem Löschbezirksführer oder der Löschbezirksführerin die Schwangerschaft mitzuteilen, sobald ihnen der Zustand bekannt ist.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr haben Anspruch auf kostenfreie Gestellung der Feuerwehr-Dienstkleidung und der persönlichen Schutzausrüstung gemäß den geltenden Vorschriften.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr sind über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren beim Eintritt und danach mindestens einmal jährlich zu belehren. Sie haben sich durch Unterschrift zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu verpflichten.
- (6) Im Feuerwehrdienst erlittene Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin anzuzeigen.
- (7) Die Angehörigen der Feuerwehr sind berechtigt, mit Genehmigung des Wehrführers oder der Wehrführerin bei besonderen Anlässen auch außerhalb des Dienstes die Feuerwehr-Dienstkleidung zu tragen.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Erfüllt ein Angehöriger oder eine Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die ihm oder ihr obliegenden Dienstpflichten nicht, kann die Wehrführung im Benehmen mit dem Träger geeignete Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Der zuständige Löschbezirksführer oder die zuständige Löschbezirksführerin ist zuvor zu hören.
- (2) Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere:
 1. Verweis,
 2. Abmahnung,
 3. Rückstufung um einen Dienstgrad,
 4. Enthebung von der Dienststellung (auch zeitweise),
 5. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Vor einer Ordnungsmaßnahme ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch

den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

Abschnitt 3 **Dienstbetrieb der Feuerwehr**

§ 16 Alarm- und Ausrückeordnung

Zur Festlegung, mit welchen Einsatzmitteln (Fahrzeuge und Geräte) und mit welcher Mannschaftsstärke auf verschiedene Schadenfälle reagiert werden soll, hat der Wehrführer oder die Wehrführerin eine Alarm- und Ausrückeordnung zu erstellen und dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin zur Genehmigung vorzulegen. Die Alarm- und Ausrückeordnung ist auf Gemeindeverbandsebene mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen und danach der Integrierten Leitstelle bekannt zu geben.

§ 17 Pflichten des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin

- (1) Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen und Tiere zu retten, Sachen zu bergen und die Umwelt zu schützen. Er oder sie hat darauf zu achten, dass durch die Tätigkeit der Feuerwehr kein vermeidbarer Schaden entsteht.
- (2) Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin hat die zuständige Feuerwehreinsatzzentrale oder Leitstelle unverzüglich über die Lage zu unterrichten und die Benachrichtigung des Wehrführers oder der Wehrführerin zu veranlassen. Er oder sie unterrichtet den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.
- (3) Die Feuerwehreinheiten sind durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin an der Einsatzstelle einzuweisen. Sie erhalten von ihm oder ihr den Einsatzbefehl. Die Einsatzleitung ist kenntlich zu machen.
- (4) Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin hat dafür Sorge zu tragen, dass sich nach Eintreffen der Feuerwehr alle zur Brandbekämpfung und Technischen Hilfe nicht unbedingt benötigten Personen von der Einsatzstelle entfernen.
- (5) Über den Verlauf des Einsatzes fertigt der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin einen Einsatzbericht und legt diesen unverzüglich dem Wehrführer oder der Wehrführerin zur Weiterleitung an den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vor.

§ 18 Pflichten nachrückender Kräfte

- (1) Die Einheitenführer und Einheitenführerinnen nachrückender Kräfte haben sich beim Einsatzleiter oder der Einsatzleiterin zu melden. Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin entscheidet über die Verwendung der nachrückenden Kräfte sowie über das Einsalzen und das Abrücken der Einheiten.
- (2) Die Einheitenführer und Einheitenführerinnen sind dafür verantwortlich, dass alle Personen, die bei der Gefahrenabwehr eingesetzt werden, ordnungsgemäß ausgerüstet sind. Dies ist insbesondere bei dem Einsatz feuerwehrfremder Personen zu beachten.

§ 19 Aufräumungsarbeiten

- (1) Einsatzstellen sind nur soweit zu säubern und aufzuräumen, dass keine Gefahr des Einsturzes oder des Ausbruches eines neuen Brandes mehr besteht.
- (2) Bei Aufräumungsarbeiten ist auf Hinweise zur Feststellung der Entstehungsursache zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Spuren verwischt oder vernichtet werden, die zur Aufklärung der Entstehungsursache dienen können.
- (3) Gebäudeteile dürfen nachträglich nur bei dringender Notwendigkeit und nach Maßgabe der Entscheidung der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde niedergelegt werden.

§ 20 Brandwachen

Brandwachen werden nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin eingerichtet. Beginn und Ende legt der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin fest.

§ 21 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

Die Führer und die Führerinnen der eingesetzten Einheiten haben nach dem Einrücken die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederherstellen zu lassen und die Integrierte Leitstelle entsprechend zu informieren.

Abschnitt 4 **Schlussvorschriften**

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Brandschutzsatzung tritt am **04.08.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschutzsatzung der Gemeinde Heusweiler vom 11.06.2019 in Kraft ab 22. Juni 2019 außer Kraft.

Heusweiler, den 27.07.2021

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink that reads "Thomas Redelberger". The signature is written in a cursive style with a large initial 'T'.

Thomas Redelberger